

Sehr geehrte Mandanten,

durch den Erlass des Wachstumschancengesetzes in diesem Jahr wurde auch die E-Rechnung beschlossen. Diese tritt zum 01.01.2025 in Kraft und bedeutet folgendes:

Ab dem 01.01.2025 ist jeder deutsche Unternehmer dazu verpflichtet, **Rechnungen per E-Mail empfangen** zu können. Jeder Unternehmer muss daher spätestens zum 01.01.2025 in der Lage sein E-Rechnungen zu empfangen. Es empfiehlt sich hier eine extra E-Mail-Adresse nur für den Empfang von Rechnungen anzulegen.

Die verpflichtende Einführung **zur Ausstellung** der E-Rechnung wird durch eine Übergangsregelung begleitet, in der die Umstellung von einer „sonstigen Rechnung“ auf eine E-Rechnung erfolgen muss. Diese Übergangsregelung gilt ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2026.

Ab dem **01.01.2027** besteht somit zusätzlich die **Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen** für Unternehmer mit mehr als **800.000 € Jahresumsatz bzw. 80.000 € Gewinn**. Unternehmer, die nur nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen, sind davon nicht betroffen. Für diese Unternehmer gilt aber trotzdem die Verpflichtung E-Rechnungen entgegennehmen zu nehmen.

Bei Unternehmer deren Umsatz und Gewinn unter 800.000 € bzw. 80.000 € liegt, wird die oben genannte Übergangsregelung bis zum **31.12.2027** verlängert.

Ab dem **01.01.2028** besteht die **Pflicht zur Ausstellung** von E-Rechnungen für **alle** Unternehmer.

In diesem Zusammenhang werden wir künftig auf Rechnung, die per E-Mail versandt werden umsteigen. Bitte teilen Sie uns mit an welche **E-Mail-Adresse** wir unsere Rechnungen in Zukunft senden dürfen.

Allgemeines:

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist **NICHT** eine per E-Mail gesendete PDF-Rechnung. Eine E-Rechnung ist eine elektronische Rechnung, die in einem vorgegebenen strukturierten Daten-Format im Sinne der europäischen Normenreihe EN 16931 erstellt, übermittelt und empfangen wird. Damit wird zugleich eine automatisierte Weiterverarbeitung gewährleistet, insbesondere können Rechnungsdaten direkt und ohne Medienbruch in die verarbeitenden Systeme importiert werden. Aktuell sind das vor allem Rechnungen im **X-Format** oder **ZUGFeRD-Format**.

Was benötigt der Unternehmer für den Empfang einer E-Rechnung?

Um eine E-Rechnung auf elektronischem Weg entgegennehmen zu können, reicht es regelmäßig aus, wenn der Rechnungsempfänger über ein E-Mail-Postfach verfügt. Die Übermittlung per E-Mail stellt aber nur eine der zulässigen **elektronischen Übermittlungswege** dar. Häufig anzutreffen ist auch die Möglichkeit zum Download oder die Bereitstellung über elektronische Schnittstellen. Es bleibt den Unternehmen vorbehalten, welchen elektronischen Übertragungsweg sie wählen, vorausgesetzt eine elektronische Weiterverarbeitung ist ohne Medienbruch möglich.

Und **WICHTIG**: Die Verpflichtung die E-Rechnung entgegennehmen zu können, betrifft alle Unternehmer, also auch **Kleinunternehmer** und Unternehmer die nur umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen, wie z.B. **Vermieter** oder **Ärzte**.

Aufbewahrung von E-Rechnungen:

Hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten unter Beachtung der sog. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) gilt, dass **der strukturierte Teil einer E-Rechnung so aufzubewahren ist, dass dieser in seinem ursprünglichen Format vorliegt und u.a. die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden**. Das ist z.B. bei einer Ablage in Unternehmen-Online (DATEV) oder mit einem Emailarchivierungsprogramm erfüllt.

Ausführliche Hinweise dazu finden Sie auch unter: [E-Rechnung - Bayerisches Landesamt für Steuern \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/steuer/e-rechnung)

Wenn Sie noch weitere Fragen haben, beraten wir Sie natürlich gerne!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Steuer- und Wirtschaftsberatung Krug